

# **Satzung**

## **Des Vereins Eine Schule für alle in Lüneburg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Eine Schule für alle in Lüneburg“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist es in Lüneburg eine Integrierte Gesamtschule zu gründen und fördernd zu begleiten.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere, indem er
  - a. In Zusammenarbeit mit Pädagogen ein Konzept erarbeitet, an dem sich die zu errichtende Schule orientiert
  - b. Öffentlichkeitsarbeit betreibt, mit der Eltern, Lehrer und Institutionen über die Vorteile einer solchen Schulform und den neuesten Stand der Lern- und Bildungsforschung informiert werden sollen
  - c. Kontakte zu verschiedenen (pädagogischen) Einrichtungen und Personen knüpft, von denen die zu errichtende Schule profitieren kann
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch, noch konfessionell gebunden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder und Aufnahme**

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, soweit sie ihren Beitritt erklärt haben und der Vorstand diesem Antrag entspricht.

### **§ 5**

#### **Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Natürliche Personen und juristische Personen leisten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe, den die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 7 Organe**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft vom Vorstand einberufen, wie dieses der Vorstand oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder für notwendig halten. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.

(3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, setzt den jährlichen Haushalt fest.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen darf nur dann entschieden werden, wenn dies Bestandteil der Tagesordnung war.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabschlussrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem/der Vorsitzende/n, dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gebildet.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Jedem/jeder von ihnen wird Einzelvertretungsvollmacht erteilt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

## **§ 9**

### **Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich in Höhe des Vereinsvermögens.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist das Vermögen den mit den Zielen des Vereins übereinstimmenden Bildungseinrichtungen zu überstellen, nachdem sämtliche Verpflichtungen des Vereins erledigt sind.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lüneburg, den 10. Dezember 2007